

Negativ:

- Bei einer ersatzweise v. SGB-II-Träger beantragten vorrangigen Leistung kann ALG II bei fehlender Mitwirkung vorläufig eingestellt werden. Gilt nicht bei vorgezogener Altersrente (§5(3) neu)
- **Nachzahlungen sind jetzt einmalige Einnahmen** (Freibeträge entfallen größtenteils) (§ 11(3) neu)
- BAFÖG- u. BAB-Leistungen werden als Einkommen mind. m. Grundfreibetrag 100 € angerechnet. Absetzung v. 20% Freibetrag BAFÖG entfällt (§ 11b (2)neu)
- **Gesamtangemessenheitsgrenze jetzt auch f. Bruttowarmmiete möglich (incl. Heizko!!)** § 22(10) neu
- Bei vorzeitigem Verbrauch v. einmaligen Einnahmen jetzt nur noch Darlehen (§ 24(4) neu)
- Übernahme v. Mietschulden für ausgeschlossene Azubis/Stud. abgeschafft (Streichung § 27(5) alt)
- **Sozialwidriges Verhalten jetzt auch, wenn Hilfebedürftigkeit erhöht, aufrechterhalten oder nicht verringert wird** (§ 34(1) neu)
- **Weitere Einschränkungen v. Überprüfungsanträgen nach § 44 SGB X** (§ 40(1-3) neu)
- Beschränkung d. Rückforderung v. Alg II auf 44% aufgehoben (Streichung § 40(4) alt)
- **Neue vorläufige Leistung; der prozent. Freibetrag kann vorerst entfallen, ebenfalls abschließende Entscheidung, wenn LB diese nicht innerh. v. 1 Jahr beantragt** (§ 41a neu)
- Automatisierter Datenabgleich jetzt auch bei Nichtleistungsberechtigten (§ 52(1) neu)

Neutral

- Ehrenamtsvergütung bis 200 € zusätzlich freigestellt (BSG-Sicht) (§ 11b (2)neu)
- Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (§ 16h neu)
- Aufrechnungen auch b. Sanktionen auf max. 30% Abzüge begrenzt (§ 41(3) neu)

Positiv:

- **ALG-I-Aufstocker erhalten jetzt Eingliederungsleistungen nach SGB III** (§ 5(4) neu)
- **Azubis + Studenten haben jetzt größtenteils SGB-II-Anspruch** – Stud. an HS m. eigener Wohnung und Behinderte in Wohnheimen aber weiterhin ausgeschlossen (§ 7(5+6) neu)
- Sachleistungen (Geschenke...) sind kein Einkommen mehr außer bei Arb.Verh. (§ 11(1) neu)
- Überbrückungsgeld StrVollzG wird nur noch f. LU v. 28 Tagen angerechnet (§ 11a (6) neu)
- AGH's jetzt max. 24 + 12 Mon. innerhalb v. 5 J. (§ 16d neu),
Förderung v. Arb.Verh. nach § 16e jetzt ggf. auch m. soz.päd. Betreuung (§ 16d+ e neu)
- Schulbedarf b. späterem Schulantritt 70€ im Aug.-Jan., 100 € Febr.-Juli (???) § 28(3) neu
- Erbenhaftung aufgehoben (Streichung § 35 alt)
- Keine Teilerstattungen im Sterbemonat (40(5) neu)
- **Bewilligungszeitraum ALG II jetzt i.d.R. 12 Mon.** (§ 41(3) neu)
- Vorzeitige Auszahlung aus Folgemonat (m. Ausnahmen) bis 100 € möglich;
SGB-II-Leistungen nicht mehr pfändbar; weiterhin abtretbar nach § 53(2) SGB I §42(2+4) neu

1.7.16

Frieder Claus

Heimstatt Esslingen e.V.